

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsscheck für Private 2023/2024

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Förderungsfähigkeit des Objektes **3**

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?3
2. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben? ..3
3. Wie finde ich heraus, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?3
4. Gibt es die Möglichkeit einer Einzelbauteilsanierung?3
5. Was muss ich bei der Einzelbauteilsanierung Fenster/Außentüren beachten?3
6. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?3
7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?3
8. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?3
9. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?3
10. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?4
11. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? ...4
12. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? 4
13. Ich möchte für mein Ein- bzw. Zweifamilienhaus auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen. Wie muss ich vorgehen?4

Förderungsfähige Kosten **4**

14. Welche Kosten sind förderungsfähig?.....4
15. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?.....4
16. Was sind Planungskosten?4
17. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?4
18. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?4
19. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?.....5
20. Werden Eigenleistungen gefördert?.....5

Förderungshöhen **5**

21. Wie hoch ist die max. Förderung?5
22. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?.....5
23. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden.....5
24. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme? ...5

Förderungsfristen **6**

25. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?.....6
26. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?6
27. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?6

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung **6**

28. Brauche ich einen Energieausweis?6
29. Benötige ich im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung einen Energieausweis?6
30. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?6
31. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?7
32. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?.....7
33. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?.....7
34. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?.....7
35. Ist der Energieausweis dem Antrag auf umfassende Sanierung oder Teilsanierung 40% beizulegen?7

36. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{Ref,RK} in kWh/m²a)?8
37. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?8

Kontakt **8**

38. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2023/2024“ beantworten?8

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

2. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

3. Wie finde ich heraus, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?

Der/Die EnergieausweiserstellerIn gibt im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ auf Basis der Angaben im Energieausweis an, ob das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahmen den Kriterien einer umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard, umfassenden Sanierung guter Standard oder Teilsanierung 40 % entspricht. Der relevante Wert im Energieausweis ist der spezifische Heizwärmebedarf am Referenzstandort (spez. $HWB_{Ref, RK}$ in kWh/m^2a).

4. Gibt es die Möglichkeit einer Einzelbauteilsanierung?

Ja, die gibt es. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Einzelbauteilsanierung nur **eine** der folgenden Maßnahmen gefördert werden kann: Dämmung der Außenwand, Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Dachs, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Sanierung bzw. Austausch der Fenster.

5. Was muss ich bei der Einzelbauteilsanierung Fenster/Außentüren beachten?

Es müssen mindestens 75 % der bestehenden Fenster ausgetauscht/saniert werden. Außerdem ist für die Fenster ein gesamter U_w -Wert (U-Wert des Gesamtfensters) von maximal $U_w = 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten. Wird vom Hersteller nur der U_g -Wert (U-Wert Glas) oder U_f -Wert (U-Wert vom Rahmen) angegeben, müssen Sie sich über den U_w -Wert vom Gesamtfenster beim Hersteller erkundigen.

6. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?

Ein Zweifamilienhaus (zwei getrennte Wohneinheiten mit eigener Wohnungseingangstüre, Küche und Bad) mit verschiedenen Eigentums-/Mietverhältnissen ist folgendermaßen förderungsfähig:

Gibt es für die beiden getrennten Wohneinheiten jeweils eine/n EigentümerIn oder MieterIn, kann vom/von der EigentümerIn/MieterIn für die jeweilige Wohneinheit eine Förderung beantragt werden. Bei gemeinsamen Rechnungen/Angeboten werden die Kosten entsprechend dem angegebenen Aufteilungsschlüssel auf die jeweiligen Wohneinheiten aufgeteilt. Beide FörderungsnehmerInnen müssen als RechnungsempfängerInnen angegeben werden.

7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja, ein Gebäudeeigentümer kann im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2023/2024“ für unterschiedliche Standorte je einen Antrag stellen.

8. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2023/2024“ gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz des Eigentümers/Mieters.

9. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?

Ja. Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Die Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn (Privatperson) lauten und von dieser auch bezahlt werden.

10. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2023/2024“ eine Förderung beantragt werden.

11. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

12. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spez. $HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 25 % zu reduzieren.
- Das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „Technischen Details Energieausweis“ sind mit den sonstigen im Informationsblatt angegebenen Beilagen auf der Online-Plattform hochzuladen.

13. Ich möchte für mein Ein- bzw. Zweifamilienhaus auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen. Wie muss ich vorgehen?

Die Antragstellung hierfür ist separat unter www.raus-aus-öl.at durchzuführen.

Förderungsfähige Kosten

14. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite <http://www.sanierungsscheck23.at>.

15. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings als Planungsleistung anerkannt und daher mit bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähig berücksichtigt.

16. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung (inkl. Ausstellung eines Energieausweises), das Architektenhonorar oder die Baustellenkoordination und -aufsicht sein. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

17. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?

Ja. Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung um 50 %. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt auch inklusive des Zuschlags max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

18. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?

Nein. Einen Zuschlag gibt es nur bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

19. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des „Sanierungsschecks“ nicht förderungsfähig.

20. Werden Eigenleistungen gefördert?

Nein. Maßnahmen, für die keine Montagerechnung vom Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden. Sollten im Zuge von Umfassenden Sanierungen oder der Teilsanierung 40% Dämmmaßnahmen oder der Einbau der Fenster/Außentüren in Eigenregie erfolgt sein, so ist die reine Materialrechnung als Nachweis über die Durchführung der Maßnahme trotzdem zu übermitteln.

Förderungshöhen

21. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung inkl. Zuschläge beträgt **max. 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Planungskosten sind förderungsfähig und werden mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Außerdem gibt es eine max. Förderungsobergrenze je nach beantragter Sanierungsart. Eine genaue Aufstellung der Förderungshöhen finden Sie im „Informationsblatt Sanierungsscheck für Private 2023/2024 – Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“.

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, der obersten Geschoßdecke sowie der Fenster durch. Die oberste Geschoßdecke wird mit Zellulose gedämmt, also einem nachwachsenden Dämmstoff (siehe dazu auch Frage 19). Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 28.000 Euro, der Fenstertausch kostet 18.000 Euro und es fallen 1.500 Euro Planungskosten an.

Laut dem Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ handelt es sich um eine umfassende Sanierung guter Standard. Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> umfassende Sanierung guter Standard	9.000 Euro
> Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	4.500 Euro
> = max. Förderungsbetrag	13.500 Euro

Die Investitionskosten inkl. Planung liegen bei 47.500 Euro. Die maximale Förderung darf 50 % nicht überschreiten, von 47.500 Euro sind dies 23.750 Euro. Die oberhalb angeführte maximale Förderung **13.500 Euro** wird somit zugesichert.

22. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

23. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden

Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung, die ebenfalls thermisch saniert werden, können mitgefördert werden. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (bis zu 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ behandelt.

24. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme, die auf Basis der im Online-Antrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten errechnet wurde. Diese Daten müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Die schlussendlich ausbezahlte Förderungssumme kann somit gegebenenfalls auch niedriger sein als der ursprünglich reservierte Betrag. Der in

der Förderungszusage genannte vorläufige Maximalbetrag kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung in keinem Fall überschritten werden.

Förderungsfristen

25. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?

Einzelbauteilsanierung

Ja. Die Antragstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Registrierung durchgeführt werden. Die Einzelbauteilsanierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

Umfassende Sanierungen und Teilsanierung 40%

Ja. Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen bei Antragstellung im Jahr 2023 zwischen 01.01.2023 und 30.09.2025 bzw. für Anträge im Jahr 2024 zwischen 01.01.2023 und 30.09.2026 erfolgen. Bitte beachten Sie bei Projekten, die bereits vor Antragstellung abgeschlossen wurden, dass die Endabrechnung erst nach positiver Beurteilung und Genehmigung durch das Bundesministerium zu übermitteln ist.

26. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?

Ja. Als Stichtag für den Beginn der Maßnahmen gilt der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn (frühestens am 01.01.2023). Bitte beachten Sie: Dies gilt nicht für betrieblich eingereichte Förderungsansuchen und Anträge im Rahmen des mehrgeschoßigen Wohnbaus (dort gilt das Datum der Antragstellung als Stichtag).

27. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen dann vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

28. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja, ein Energieausweis muss bei „umfassender Sanierung“ oder „Teilsanierung 40 %“ vorhanden sein, ist aber bei der Antragstellung nicht zu übermitteln. Stattdessen ist der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ anzuhängen, welcher die für die Förderungsabwicklung wichtigsten Daten enthält. In einem Zweifamilienhaus ist der Energieausweis jeweils für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

29. Benötige ich im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung einen Energieausweis?

Bei einer Einzelbauteilsanierung ist entweder ein gültiger Energieausweis (Seiten 1 - 3) oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtsanierungskonzept vorzulegen.

30. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?

Ein Gesamtsanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von befugten Energieausweis-BerechnernInnen oder im Zuge einer von den Bundesländern anerkannten Energieberatung bei Ihnen vor Ort durchgeführt wird. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtsanierungskonzept erarbeitet.

Das Gesamtsanierungskonzept beinhaltet neben den für eine Sanierung notwendigen Maßnahmen und deren technisch richtiger Umsetzungsreihenfolge auch Angaben zu den Vollkosten der einzelnen Szenarien sowie zu Förderungsmöglichkeiten. Die technischen Berechnungen im Gesamtsanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140.

31. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem Zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

32. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Einzelbauteilsanierung

Im Zuge der Antragstellung sind folgende Unterlagen an die KPC über Ihre persönliche Online-Plattform zu übermitteln:

- Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes **oder** gültiger Energieausweis **oder** Gesamtsanierungskonzept
- alle Rechnungen für die beantragte Einzelbauteilsanierung
- das vollständig ausgefüllte Endabrechnungsfomular
- Meldezettel der/des AntragstellerIn

Umfassende Sanierungen und Teilsanierung 40%

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsfomular
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Mit der Förderungszusage erhalten Sie Ihren persönlicher Zugang zur Online-Plattform, um die erforderlichen Endabrechnungunterlagen rasch und unkompliziert per Upload an die KPC zu übermitteln. Des Weiteren finden Sie darin auch die Links zum Download der für die Endabrechnung erforderlichen Formulare „Endabrechnung“ und „Technische Details Energieausweis“. Letzteres ist erforderlich, falls die thermische Sanierung anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurde.

Bitte beachten Sie: Das Formular „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“ muss NICHT neuerlich ausgefüllt werden, wenn die Sanierung wie im Antrag angegeben durchgeführt wurde.

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung sowie die Formulare stehen Ihnen auf der Webseite www.sanierungsscheck23.at zur Verfügung.

33. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lauten.

34. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

35. Ist der Energieausweis dem Antrag auf umfassende Sanierung oder Teilsanierung 40% beizulegen?

Nein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom/von der EnergieausweiserstellerIn zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die umfassenden Sanierungen und die Teilsanierung 40 % gilt. Im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung sind der Energieausweis (die ersten 3 Seiten) bzw. ein Gesamtsanierungskonzept oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes beizulegen.

36. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas (HWB_{Ref,RK} in kWh/m²a)?

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2019:

Energieausweis für Wohngebäude

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m ²	Heiztage	### d	Art der Lüftung	#####
Bezugsfläche (BF)	###,## m ²	Heizgradtage	### Kd	Solarthermie	## m ²
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaik	## kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m ²	Norm-Außentemperatur	## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Kompaktheit (A/V)	## 1/m	Soll-Innentemperatur	## °C	WW-WB-System (primär)	#####
charakteristische Länge (ℓ _c)	## m	mittlerer U-Wert	## W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-BGF	###,## m ²	LEK _T -Wert	##	RH-WB-System (primär)	#####
Teil-BF	###,## m ²	Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-V _B	###,## m ³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima) Nachweis über #####

Ergebnisse		entspricht/ entspricht nicht	Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/ entspricht nicht	HWB _{Ref,RK,zul} = ###,## kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = ###,## kWh/m ² a		
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/ entspricht nicht	EEB _{RK,zul} = ###,## kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = ##	entspricht/ entspricht nicht	f _{GEE, RK, zul} = ##
Erneuerbarer Anteil	#####	entspricht/ entspricht nicht	Punkt 5.2.3 a, b oder c

37. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

38. Wer kann mir weitere Fragen zum „Sanierungsscheck für Private 2023/2024“ beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck23.at | www.umweltfoerderung.at

